

## **Bericht und Antrag**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter  
und ehrenamtlichen Richter  
— Drucksache 7/3550 —**

#### **A. Problem**

Das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Amtsbezeichnungen der Richter neu geregelt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 (BGBl. I S. 2161) ist das Gesetz insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als es den aufsichtführenden Richtern eines Amtsgerichts, die nicht zu Präsidenten ernannt waren, und den Vizepräsidenten eines Amtsgerichts die Bezeichnung „Richter am Amtsgericht“ beilegt.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf, der vom Rechtsausschuß einstimmig bei einigen Enthaltungen gebilligt wird, sieht für Richter, die ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Aufsichtführender Richter“ vor. Ferner sollen die ständigen Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen sowie die ständigen Vertreter der Präsidenten anderer Gerichte die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ führen. Der Rechtsausschuß empfiehlt darüber hinaus, die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ auch für die ständigen Vertreter der Präsidenten anderer Ge-

richte vorzusehen. Außerdem soll für die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen wieder die Bezeichnung „Handelsrichter“ eingeführt werden.

**C. Alternativen**

Die Ausschußminderheit gab zu erwägen, ob nicht die Richtersamtsbezeichnungen „Amtsrichter“, „Landesrichter“, „Oberrichter“ und „Bundesrichter“ eingeführt werden sollten.

**D. Kosten**

keine

## A. Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Dr. Arndt (Hamburg)

### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 23. Mai 1975 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß hat am 21. Mai 1975 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt unveränderte Annahme. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 4. Juni 1975 die Mitberatung durchgeführt. Er empfiehlt, zu Artikel I Nr. 2 (§ 45 a des Richtergesetzes) zu bedenken, daß bei der Wiedereinführung der Bezeichnung „Handelsrichter“ mit Konsequenzen für die ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gerechnet werden muß. Nach Auffassung dieses mitberatenden Ausschusses sollen ehrenamtliche Richter bei den verschiedenen Gerichtszweigen nicht unterschiedlich behandelt werden. Im übrigen hat dieser Ausschuß gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 66. und 68. Sitzung am 4. und 11. Juni 1975 beraten.

### II.

Der Rechtsausschuß sieht in dem Gesetzentwurf eine geeignete Maßnahme, um dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 gerecht zu werden. Die neue Richteramtsbezeichnung „Aufsichtführender Richter“ trägt der Stellung und Funktion des Leiters eines Amtsgerichts in ange-

messener Weise Rechnung. Hinsichtlich der Bezeichnung „Vizepräsident“ geht der Ausschuß mit seiner Empfehlung über den Gesetzentwurf insoweit hinaus, als nicht nur die ständigen Vertreter der Präsidenten eines Amtsgerichts mit mehr als 81 Richterplanstellen, sondern die ständigen Vertreter der Präsidenten aller Gerichte, und zwar unabhängig von der Zahl der Richterplanstellen, befugt sein sollen, diese Amtsbezeichnung zu führen. Der Ausschuß hält diese Erweiterung für notwendig, um eine Unausgewogenheit im Gesamtgefüge der richterlichen Amtsbezeichnungen zu vermeiden. Dem steht nach einheitlicher Auffassung des Ausschusses nicht entgegen, daß die Ausweitung zu einer Entwertung der Bezeichnung „Vizepräsident“ führen könnte.

Der Berichterstatter I hat für die Ausschlußminderheit angeregt, die Richteramtsbezeichnungen „Amtsrichter“, „Landesrichter“, „Oberschiedsrichter“ und „Bundesrichter“ einzuführen, um die Anredefähigkeit der Richteramtsbezeichnungen zu verbessern. Darüber hinaus gab er zu erwägen, ob die statusmäßige Besonderheit des Richters kraft Auftrags nicht in dessen Bezeichnung zum Ausdruck kommen solle. Zu Anträgen wurden diese Anregungen nicht erhoben, weil die Mehrheit erklärte, darauf nicht eingehen zu wollen.

Der Ausschuß empfiehlt, das Gesetz erst einen Monat nach Verkündung in Kraft treten zu lassen, um die Umstellung auf die neue Rechtslage zu erleichtern.

Bonn, den 12. Juni 1975

**Erhard (Bad Schwalbach)      Dr. Arndt (Hamburg)**

Berichterstatter

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3550 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1975

**Der Rechtsausschuß****Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender

**Erhard (Bad Schwalbach)**

Berichterstatter

**Dr. Arndt (Hamburg)**

## Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten  
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter  
und ehrenamtlichen Richter  
— Drucksache 7/3550 —  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

#### 1. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind ‚Richter‘, ‚Vorsitzender Richter‘, ‚Aufsichtführender Richter‘, ‚Vizepräsident‘ oder ‚Präsident‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz (‚Richter am ...‘, ‚Vorsitzender Richter am ...‘, ‚Aufsichtführender Richter des ...‘, ‚Vizepräsident des ...‘, ‚Präsident des ...‘).“

#### 2. § 45 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 45 a

##### Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung ‚Schöffe‘, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung ‚Handelsrichter‘ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung ‚ehrenamtlicher Richter‘.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

unverändert

#### Artikel 2

##### Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom **23. Mai 1975** (Bundesgesetzblatt I S. **1173**) wird wie folgt geändert:

## Entwurf

Die Anlage III — Bundesbesoldungsordnung R, Besoldungsgruppen R 1, R 2, R 3, R 4 und R 8 — erhält folgende Fassung:

## „Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht  
 Richter am Arbeitsgericht  
 Richter am Bundesdisziplinargericht  
 Richter am Landgericht  
 Richter am Sozialgericht  
 Richter am Verwaltungsgericht  
 Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts <sup>1)</sup>  
 Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts <sup>1)</sup>  
 Staatsanwalt <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält an einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 10 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

## Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>3)</sup>  
 Richter am Arbeitsgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>3)</sup>  
 Richter am Bundespatentgericht  
 Richter am Finanzgericht  
 Richter am Landessozialgericht  
 Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)  
 Richter am Obergerverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)  
 Richter am Sozialgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>3)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht <sup>4)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Landgericht <sup>4)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht <sup>4)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht <sup>4)</sup>  
 Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts <sup>5)</sup>

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) erhalten die Besoldungsgruppen R 1, R 2, R 3, R 4 und R 8 folgende Fassung:

## „Besoldungsgruppe R 1

unverändert

## Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 Richter am Arbeitsgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 Richter am Bundespatentgericht  
 Richter am Finanzgericht  
 Richter am Landessozialgericht  
 Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)  
 Richter am Obergerverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)  
 Richter am Sozialgericht  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — <sup>2)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht  
 Vorsitzender Richter am Landgericht  
 Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht  
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
 Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts <sup>3)</sup>

## Entwurf

Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts <sup>5)</sup>  
 Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts <sup>5)</sup>

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>6)</sup>
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>7)</sup>
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft — <sup>8)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft — <sup>9)</sup>

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen.

<sup>3)</sup> Der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>4)</sup> Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>5)</sup> An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>6)</sup> Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>7)</sup> Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>8)</sup> Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>9)</sup> Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.

<sup>10)</sup> Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht  
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts <sup>3)</sup>  
 Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts <sup>3)</sup>

**Vizepräsident des Amtsgerichts <sup>4)</sup>**

**Vizepräsident des Arbeitsgerichts <sup>4)</sup>**

**Vizepräsident des Bundesdisziplinargerichts <sup>5)</sup>**

**Vizepräsident des Landgerichts <sup>5)</sup>**

**Vizepräsident des Sozialgerichts <sup>4)</sup>**

**Vizepräsident des Truppendienstgerichts <sup>5)</sup>**

**Vizepräsident des Verwaltungsgerichts <sup>5)</sup>**

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>6)</sup>
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>7)</sup>
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft — <sup>8)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft — <sup>9)</sup>

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> unverändert

<sup>2)</sup> unverändert

<sup>3)</sup> **An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen;** erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>4)</sup> Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; **erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen** eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>5)</sup> Erhält **als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4** eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>6)</sup> Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>7)</sup> unverändert

<sup>8)</sup> unverändert

<sup>9)</sup> unverändert

<sup>10)</sup> Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht  
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
 (Kammergericht)  
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
 (Verwaltungsgerichtshof)  
 Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Arbeitsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Bundesdisziplinargerichts  
 Präsident des Landgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Sozialgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Truppendienstgerichts  
 Präsident des Verwaltungsgerichts <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Amtsgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Finanzgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts  
 (Kammergerichts) <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts  
 (Verwaltungsgerichtshofs) <sup>3)</sup>  
 Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
 Leitender Oberstaatsanwalt  
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem  
 Landgericht — <sup>4)</sup>  
 — als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft  
 bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

- <sup>1)</sup> An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.  
<sup>2)</sup> Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.  
<sup>3)</sup> Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
<sup>4)</sup> Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

## Besoldungsgruppe R 4

Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Arbeitsgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Sozialgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Verwaltungsgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Bundespatentgerichts  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts  
 (Kammergerichts) <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts  
 (Verwaltungsgerichtshofs) <sup>3)</sup>

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
 (Kammergericht)  
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
 (Verwaltungsgerichtshof)  
 Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Arbeitsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Bundesdisziplinargerichts  
 Präsident des Landgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Sozialgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Truppendienstgerichts  
 Präsident des Verwaltungsgerichts <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Amtsgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Finanzgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts <sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts  
 (Verwaltungsgerichtshofs) <sup>3)</sup>  
 Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
 Leitender Oberstaatsanwalt  
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem  
 Landgericht — <sup>4)</sup>  
 — als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft  
 bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

- <sup>1)</sup> unverändert  
<sup>2)</sup> unverändert  
<sup>3)</sup> unverändert  
<sup>4)</sup> unverändert

## Besoldungsgruppe R 4

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>4)</sup>

- <sup>1)</sup> An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- <sup>2)</sup> An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- <sup>3)</sup> Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- <sup>4)</sup> Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

## Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
 Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof  
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof  
 Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht  
 Präsident des Bundespatentgerichts  
 Präsident des Landessozialgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Oberlandesgerichts  
 (Kammergerichts) <sup>1)</sup>  
 Präsident des Obergerverwaltungsgerichts  
 (Verwaltungsgerichtshofs) <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Bundesfinanzhofs <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Bundesgerichtshofs <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Bundessozialgerichts <sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts <sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
- <sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 300 DM.

## Artikel 3

(1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an führen Richter, die zu diesem Zeitpunkt

- a) ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung Aufsichtführender Richter,
- b) ständige Vertreter des Präsidenten eines *obersten Gerichtshofs des Bundes, des Bundespatentgerichts, eines obersten Landesgerichts, eines Finanzgerichts, eines Landesarbeitsgerichts, eines Landessozialgerichts, eines Oberlandesgerichts (Kammergerichts), eines Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) oder ständige Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts mit 81 oder mehr Richter-*

## Besoldungsgruppe R 8

unverändert

## Artikel 3

(1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an führen Richter, die zu diesem Zeitpunkt

- a) ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung Aufsichtführender Richter,
- b) ständige Vertreter der Präsidenten eines **Gerichts** sind, die Amtsbezeichnung Vizepräsident.

## Entwurf

*planstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, sind, die Amtsbezeichnung Vizepräsident.*

Bestandteil der Amtsbezeichnung ist ein das Gericht bezeichnender Zusatz („Aufsichtführender Richter des ...“, „Vizepräsident des ...“).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, die nach dem 30. September 1972 in den Ruhestand getreten sind.

## Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt *am Tage* nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bestandteil der Amtsbezeichnung ist ein das Gericht bezeichnender Zusatz („Aufsichtführender Richter des ...“, „Vizepräsident des ...“).

(2) **unverändert**

## Artikel 4

**unverändert**

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt **einen Monat** nach der Verkündung in Kraft.